

Verwaltungsvorschriften

zu § 53 Berliner des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG Bln)

vom 28. Mai 2024

JustV III A 8

Telefon 90 13 - 36 52 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 36 52

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 9 - Grundversorgung und Freizeit -, § 53 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

1

(1) Untergebrachte haben zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit des Zimmers von der Anstalt genehmigte eigene Gegenstände und ihnen zum Gebrauch überlassene im Eigentum der Anstalt stehende Gegenstände im oder auf dem dafür vorgesehenen Zimmermobiliar, insbesondere in Schränken und Aufbewahrungsbehältnissen sowie auf Regalen und Tischen in einer überschaubar sortierten Menge aufzubewahren. Für Kleidung ist der Kleiderschrank vorgesehen. Kleidung oder andere Gegenstände dürfen weder auf noch unter dem Kleiderschrank gelagert werden. Schuhe dürfen auf dem Boden abgestellt werden.

(2) Bilder, Poster und Wandschmuck dürfen nur an Bilderleisten oder hierfür ausgewiesenen Stellen im Zimmer angebracht werden. Außenwände sind freizuhalten.

(3) Dem nach Absatz 1 zulässigen Umfang unterfallen auch Gegenstände, die seitens der Anstalt für die Freizeitbeschäftigung zur Verfügung gestellt werden, wie beispielsweise Bücher, DVDs, CDs, Spiele, Bastelmaterial oder Malutensilien.

(4) Im Sanitärbereich des Zimmers sind grundsätzlich nur Gegenstände zur Körperpflege, Hygiene, Rasierutensilien und Handtücher zugelassen.

(5) Von Absatz 1 abweichende Regelungen kommen für Unterlagen, die nicht abgeschlossene Ermittlungs-, Straf- und Strafvollstreckungsverfahren, andere Rechtsstreitigkeiten sowie sonstige behördliche Verfahren der Untergebrachten betreffen, in Betracht.

2

(1) Die Anstalt stellt den Untergebrachten für die nach Nummer 1 zulässige Ausstattung des Zimmers neben Möbeln und sanitären Einrichtungen standardisierte Aufbewahrungsbehältnisse mit einem Stauvolumen von insgesamt 100 Litern (100.000 cm³) zur Verfügung. Sofern zwei Aufbewahrungsbehältnisse zur Verfügung gestellt werden, dient in der Regel ein Behältnis der Aufbewahrung von Lebensmitteln und das andere sonstigen Gegenständen. An Stelle von Aufbewahrungsbehältnissen können auch Möbel oder Regale zugewiesen werden.

(2) Die Anstalt bestimmt nach den Gegebenheiten der jeweiligen Zimmer an geeigneter Stelle Plätze für die Aufbewahrungsbehältnisse (z. B. unter dem Bett).

(3) Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 aus vollzuglichen Gründen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

3

(1) Der angemessene Umfang der Zimmerausstattung ist überschritten, wenn sich sämtliche im Zimmer befindlichen eigenen und nach Nummer 1 Absatz 3 durch die Anstalt zur Verfügung gestellten Gegenstände nicht mehr in den Aufbewahrungsbehältnissen bzw. in den zugewiesenen Möbeln oder Regalen verstauen lassen. Bei Zimmerrevisionen (§ 79 Absatz 1 Satz 1 SVVollzG Bln) sind zur Feststellung des nach Satz 1 zulässigen Umfangs außerhalb der Aufbewahrungsbehältnisse bzw. außerhalb der zugewiesenen Möbel oder Regale befindliche Gegenstände in diese zu legen.

(2) Folgende Gegenstände sind von der Regelung des Absatzes 1 ausgenommen:

- a) zugelassene Fernseh- und Radiogeräte,
- b) CD-Player und andere zugelassene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik,
- c) zugelassene Elektrogeräte,
- d) Unterlagen für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen,
- e) die im Sanitärbereich nach Nummer 1 Absatz 4 zugelassenen Gegenstände,
- f) die Kleidung und
- g) die in Nummer 1 Absatz 5 aufgeführten Unterlagen.
- h) zugelassene Musikinstrumente

4

(1) Eigene Kleidung und andere Gegenstände, die sich gemäß § 54 Absatz 1 SVVollzG Bln als Habe in der Hauskammer der Anstalt befinden und deren Aufbewahrung Untergebrachte im Zimmer begehren, sind nur im Austausch gegen dort befindliche

Kleidung oder andere Gegenstände zuzulassen, sofern ansonsten eine Überschreitung des nach den Nummern 1 und 3 zulässigen Umfangs eintreten würde.

(2) Bei Überschreitung des nach den Nummern 1 und 3 zulässigen Umfangs im Zimmer wird den Untergebrachten die Gelegenheit eingeräumt, Gegenstände ihrer Wahl zur Entfernung und Aufbewahrung in der Hauskammer zu bestimmen. Nehmen sie trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist keine eigene Auswahl nach Satz 1 vor, darf die Anstalt eine entsprechende Auswahl treffen.

5

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2024 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2029 außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 2024

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Gerlach